



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Seite 1 von 11

Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918
E-Mail: motorrad@michelin.com
<http://motorrad.michelin.de>

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2835

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 202	KAWASAKI	ZX750N Ausf. P, N	ZX-7 R/RR (ab 96)

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 (58W) TL	190/50 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 6.00x17		

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Power RS+
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power RS+
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Power RS
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power RS
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 3
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Power RS+
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power RS+

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.03.2019

i. V.

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A.

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Seite 2 von 11

Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918
E-Mail: motorrad@michelin.com
<http://motorrad.michelin.de>

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2835

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 202	KAWASAKI	ZX750N Ausf. P, N	ZX-7 R/RR (ab 96)

Felgengröße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 (58W) TL	190/50 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 6.00x17		

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Power RS
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power RS
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 2CT
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 2CT
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 3

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.03.2019

i. V.

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A.

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Seite 3 von 11

Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918
E-Mail: motorrad@michelin.com
<http://motorrad.michelin.de>

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2835

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 202	KAWASAKI	ZX750N Ausf. P, N	ZX-7 R/RR (ab 96)

Felgengröße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 (58W) TL	190/50 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 6.00x17		

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 2CT
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Road 5	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Road 5
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 4
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 3	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 2	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 2
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Road 5	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 4

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.03.2019

i. V.

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A.

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Seite 4 von 11

Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918
E-Mail: motorrad@michelin.com
<http://motorrad.michelin.de>

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2835

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typ-genehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 202	KAWASAKI	ZX750N Ausf. P, N	ZX-7 R/RR (ab 96)

Felgengröße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 (58W) TL	190/50 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 6.00x17		

	Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4		190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Road 5
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4		190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4		190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 2
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 3		190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 4
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 3		190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 2
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 2		190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 4
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 2		190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 3
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3		190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 3

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.03.2019

i. V.

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A.

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2835

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typ-genehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 202	KAWASAKI	ZX750N Ausf. P, N	ZX-7 R/RR (ab 96)

Felgengröße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 (58W) TL	190/50 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 6.00x17		

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 2CT
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 2CT
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 3
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 3
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power 2CT
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Road 5	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Road 5
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 4
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Road 5	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 4

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.03.2019

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Seite 6 von 11

Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918
E-Mail: motorrad@michelin.com
<http://motorrad.michelin.de>

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2835

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typ-genehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 202	KAWASAKI	ZX750N Ausf. P, N	ZX-7 R/RR (ab 96)

Felgengröße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 (58W) TL	190/50 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 6.00x17		

	Bereifung vorne				Bereifung hinten		
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4		190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Road 5
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 3		190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 4
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 2		190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 4
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS		190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Power Supersp. Evo #
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power RS		190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power Supersp. Evo #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power Supersp. Evo #		190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Power RS
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power Supersp. Evo #		190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power RS
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power Supersp. Evo #		190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Power Supersp. Evo #

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.03.2019

i. V.

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A.

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2835

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 202	KAWASAKI	ZX750N Ausf. P, N	ZX-7 R/RR (ab 96)

Felgengröße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 (58W) TL	190/50 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 6.00x17		

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 2
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power Supersport #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Power Supersport #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 3	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 2	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Power Pure #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Sport #

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.03.2019

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen



Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Seite 8 von 11

Telefon +49 (0) 721 / 530 - 3918
E-Mail: motorrad@michelin.com
<http://motorrad.michelin.de>

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2835

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 202	KAWASAKI	ZX750N Ausf. P, N	ZX-7 R/RR (ab 96)

Felgengröße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 (58W) TL	190/50 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 6.00x17		

	Bereifung vorne			Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Sport #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Power Pure #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road B #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road B #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road 2
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road B #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Road #
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 2CT	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Sport #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 2CT

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.03.2019

i. V.

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A.

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2835

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 202	KAWASAKI	ZX750N Ausf. P, N	ZX-7 R/RR (ab 96)

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 (58W) TL	190/50 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 6.00x17		

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Sport #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Sport #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Sport #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power Pure #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power Pure #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Power Pure #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power Pure #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power Pure D #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power 3
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power Pure D #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Power Pure #
1)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power Pure D #	190/50 ZR 17	M/C (73W) TL	Pilot Power

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.03.2019

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2835

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 202	KAWASAKI	ZX750N Ausf. P, N	ZX-7 R/RR (ab 96)

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 (58W) TL	190/50 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 6.00x17		

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power Supersp. Evo #	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power Supersp. Evo #
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Power 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Power #
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 3 #
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Power Supersport #	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Power Supersport #
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 3 #
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 2	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 3 #
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road #	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 3 #
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road #	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road #

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.03.2019

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen

BEREIFUNGSEMPFEHLUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN AN KRAFTRÄDERN

NR. 2835

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung KEINE BESCHRÄNKUNG in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen.

Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsmäßiger Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000, S. 627).

Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE	Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
H 202	KAWASAKI	ZX750N Ausf. P, N	ZX-7 R/RR (ab 96)

Felgenreöße original		Reifengröße original vorne	Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/70 ZR 17 (58W) TL	190/50 ZR 17 (73W) TL
3.50x17	- 6.00x17		

Bereifung vorne				Bereifung hinten		
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road #
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 2	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road #
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 2	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 2 #
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 4	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 2 #
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road 3	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 2 #
2)	120/70 ZR 17	M/C (58W) TL	Pilot Road #	190/55 ZR 17	M/C (75W) TL	Pilot Road 2 #

Auflagen : Nein Art der Auflagen :	# = Auslaufreifen
---------------------------------------	-------------------

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung / der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis nicht, eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich. (§ 19 Abs. 3 Nr.2 StVZO)

Zu 1) und 2) Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§ 13 Abs.1 i.V.m.Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin. Es wird empfohlen, die Bescheinigung mitzuführen. Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug in unverändertem Originalzustand gemäß der erteilten EG- Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet. Eine Verpflichtung, diese Information mitzuführen, besteht nicht (§19 Abs.4 StVZO), wird aber zur Vermeidung unnötiger Schwierigkeiten empfohlen.

Karlsruhe, 14.03.2019

i. V. 

C. Dehlinger
 Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
 Produkttechnik Motorradreifen